

KALENDER DER WAHLVERRICHTUNGEN GLEICHZEITIGE WAHLEN VOM 26. MAI 2019

<u>EUROPÄISCHES PARLAMENT</u>	<u>ABGEORDNETENKAMMER</u>	<u>WALLONISCHES PARLAMENT ODER FLÄMISCHES PARLAMENT</u>
<u>Gesetz vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments</u> (GWEP) und Wahlgesetzbuch (WGB)	<u>Wahlgesetzbuch (WGB)</u>	<u>Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur</u> (GWFPF)
		<p><u>PARLAMENT DER REGION BRÜSSEL-HAUPTSTADT</u></p> <p><u>Gesetz vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments (GPRBH)</u></p>
		<p><u>PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT</u></p> <p><u>Gesetz vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft (GPDG)</u></p>
		<p><u>NB</u> Im deutschen Sprachgebiet und in der Brüsseler Region ist die Stimmabgabe überall elektronisch.</p>

		<p>Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises der Region Brüssel-Hauptstadt wird Regionalvorstand genannt.</p> <p>Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises des deutschen Sprachgebiets wird Hauptwahlvorstand des Wahlkreises genannt.</p> <p>Aus praktischen Gründen wird in vorliegendem Dokument auch für den Regionalvorstand und den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises der Begriff Hauptwahlvorstand des Wahlkreises B verwendet.</p>
<p><u>Montag, 26. November 2018</u></p> <p>(sechs Monate vor dem Datum der Wahlen)</p>		
<p>Letzter Tag für den Minister des Innern, um die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 § 2 Nr. 1, § 3 und § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 berechneten Höchstbeträge, die die Kandidaten und die Listen ausgeben dürfen, mitzuteilen (Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahl des Europäischen Parlaments).</p>		<p>Letzter Tag für den Minister des Innern, um die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 und § 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 berechneten Höchstbeträge, die die Kandidaten und die Listen ausgeben dürfen, mitzuteilen (Art. 3 des Gesetzes vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Parlaments, des Flämischen Parlaments, des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden).</p>

<u>Samstag, 26. Januar 2019</u>		
(vier Monate vor den Wahlen)		
Beginn des Zeitraums der Einschränkung der Wahlausgaben für alle Wahlen (Sperrperiode)		
<u>Donnerstag, 31. Januar 2019</u>		
<u>Letzter Tag, an dem die im Ausland ansässigen Belgier ihr Eintragungsformular bei der konsularischen Vertretung, bei der sie eingetragen sind, eingereicht haben müssen (WGB, Art. 180bis § 3).</u>		
<u>Montag, 25. Februar 2019</u>		
(25. Tag des dritten Monats vor der Wahl)		
Letzter Tag für Personen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für die Wahl des Europäischen Parlaments einzureichen, oder für Kandidaten, um per Einschreiben einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Wählerliste für diese Wahl zu stellen (GWEP Art. 2).	Letzter Tag für Personen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für die Wahl der Kammer einzureichen, oder für Kandidaten, um per Einschreiben einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Wählerliste für diese Wahl zu stellen (WGB Art. 17 § 1).	
NB Politische Parteien, die an den Wahlen für das Europäische Parlament, die Abgeordnetenkammer und die Regional- und Gemeinschaftsparlamente teilnehmen, erhalten nur einmal zwei kostenlose Wählerlisten, da die Wählerliste für alle Wahlen gilt.		
Letzter Tag, um einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Liste der Wähler für das Europäische Parlament, die nicht in Belgien wohnhaft sind, beim FÖD Auswärtige Angelegenheiten zu stellen (GWEP Art. 2).	Letzter Tag, um einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Liste der Wähler für die Kammer, die nicht in Belgien wohnhaft sind, beim FÖD Auswärtige Angelegenheiten zu stellen (WGB Art. 180bis § 8).	

<p><u>Donnerstag, 28. Februar 2019</u> (87. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Letzter Tag für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, um bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnortes einen Antrag auf Teilnahme an der Wahl in Belgien einzureichen (GWEP Art. 1 § 3 Abs. 8).</p>		
<p>Politische Formationen, die in einem der Parlamente vertreten sind, reichen vor dem 28. Februar 2019 beim Minister einen Antrag ein, um die Verwendung der während der vorherigen Wahlen benutzten Listenkürzel bzw. Logos zu verbieten (GWEP Art. 21 § 2 Absatz 4, WGB Art. 116 § 4, GWFPF Art. 13, GPRBH Art. 10, GPDG Art. 22).</p>		
<p><u>Freitag, 1. März 2019</u> (erster Tag des zweiten Monats vor der Wahl)</p>		
<p>Das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellt <u>die Wählerliste</u>, die für alle Wahlen gilt (GWEP Art. 3, WGB Art. 10 § 3, GWFPF Art. 2, GPRBH Art. 3, GPDG Art. 7).</p>		
		<p>Letzter Tag für Personen, die im Namen einer politischen Partei auftreten und sich schriftlich dazu verpflichten, eine Kandidatenliste für diese Wahl einzureichen oder als Kandidaten auf einem im Hinblick auf die Wahl des Parlaments eingereichten Wahlvorschlag erscheinen, um per Einschreiben <u>einen Antrag zwecks Erhalt von Exemplaren der Wählerliste</u> für das Flämische Parlament, das Wallonische Parlament, das Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt und das <u>Parlament</u> der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stellen (GWFPF Art. 3 § 1, GPRBH Art. 3bis, GPDG Art. 7bis).</p>
<p>Die berufskonsularische Vertretung erstellt die</p>	<p>Äußerstes Datum, an dem die berufs-</p>	

<p>Liste der belgischen Wähler, die für die Wahl des Europäischen Parlaments bei ihr eingetragen sind (GWEP Art. 7 § 1).</p>	<p>konsularischen Vertretungen die Wählerliste abschließen (WGB Art. 180<i>bis</i> § 5)</p> <p><i>Theoretisch fällt dieses Datum auf den 5. März 2019.</i></p>	
<p>Sobald die konsularische Wählerliste abgeschlossen ist, schickt jedes Bürgermeister- und Schöffenkollegium oder Gemeindegremium dem Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten auf digitalem Weg die nötigen Angaben zur Identifizierung des Wahlbürovorstands, in dem die im Ausland ansässigen belgischen Wähler, die sich für die persönliche Stimmabgabe in Belgien entschieden haben, dieses Recht ausüben (WGB Art. 180<i>bis</i> § 5).</p>		
<p>Ab dem Datum, an dem die Wählerliste abgeschlossen sein muss, bis zum zwölften Tag vor dem Wahltag kann jede Person, die unberechtigterweise eingetragen, ausgelassen oder aus der Wählerliste gestrichen worden ist oder für die die in § 4 vorgeschriebenen Angaben unrichtig in dieser Liste angegeben sind, Beschwerde beim Minister der Auswärtigen Angelegenheiten oder der von ihm bestimmten Person einlegen (WGB Art. 180<i>bis</i> § 6).</p>		
<p>Ab diesem Datum und bis zum zwölften Tag vor der Wahl können die Wähler eine <u>Beschwerde in Bezug auf die Wählerliste</u> beim Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium <u>einlegen</u>. Das Kollegium muss innerhalb einer Frist von vier Tagen über jede Beschwerde entscheiden (GWEP Art. 2 Abs. 1 und 2 Nr. 2, WGB Art. 16, GWFPF Art. 9 GPRBH Art. 7<i>bis</i>, GPDG Art. 9). Dieses Recht, bis zum zwölften Tag vor der Wahl eine Beschwerde einzulegen, gilt für alle Wahlen und alle Wähler (sowohl die in Belgien als auch die im Ausland ansässigen).</p>		
<p>Der Minister des Innern übermittelt jedem Herkunftsmitgliedstaat die ihn betreffende Liste zwecks Überprüfung (Anweisungen der Europäischen Kommission über den digitalen Datenaustausch). Anschließend teilt er den Gemeinden erhaltene Informationen mit, die zur Streichung der betreffenden Personen aus der Wählerliste führen können. Diese Personen werden per Einschreiben informiert (GWEP Art. 3<i>bis</i>).</p>		
<p><u>März 2019</u></p>		

► Kalender für die gleichzeitigen Wahlen vom 26. Mai 2019 – www.wahlen.fgov.be, www.elections.fgov.be bzw. www.verkiezingen.fgov.be

(während des zweiten Monats vor der Wahl)		
Das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium erstellt <u>zwei Listen</u> :		
<ol style="list-style-type: none"> 1. In der ersten werden Personen aufgenommen, die mit dem Amt eines Vorsitzenden eines Zählbürovorstandes A (Kammer), B (Regional- und Gemeinschaftsparlamente) und C (Europäisches Parlament), eines Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes oder eines Beisitzers eines Zählbürovorstandes A, B oder C beauftragt werden können. 2. In der zweiten werden die Wähler aufgenommen, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstandes benannt werden können (jeweils 24 Personen pro Wahlsektion). 		
Diese Listen müssen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C (Europäisches Parlament) übermittelt werden (WGB Art. 92).		
<u>Die Mitglieder der Wahlbürovorstände müssen Belgier sein.</u>		
<u>Dienstag, 12. März 2019</u> (75. Tag vor der Wahl)		
Veröffentlichung der Liste mit den verbotenen Logos und Listenkürzeln im <i>Belgischen Staatsblatt</i> durch den Minister des Innern (GWEP Art. 21 § 2 Absatz 4, WGB 116 § 4, GWPPF Art. 13, GPRBH Art. 10, GPDG Art. 22)		
<u>Freitag, 22. März 2019</u> (65. Tag vor der Wahl)		
Von 10 bis 12 Uhr werden die Akten zur Hinterlegung des Listenkürzels bzw. Logos dem Minister des Innern oder seinem Beauftragten von einem unterzeichneten Parlamentarier überreicht (GWEP Art. 20 Abs. 3, WGB Art. 115 <i>bis</i> , GWPPF Art. 12).		
Um 12 Uhr nimmt der Minister des Innern eine Auslosung zur Bestimmung der laufenden Nummern vor, die den Kandidatenlisten mit einem geschützten Listenkürzel bzw. Logo zugeteilt werden ("nationale Nummern") (GWEP Art. 20 Abs. 4, WGB Art. 115 <i>bis</i>).		
(Die Tabelle mit den geschützten Listenkürzeln bzw. Logos und den entsprechenden laufenden Nummern wird vier Tage später, am 26. März 2019, im <i>Belgischen Staatsblatt</i> veröffentlicht (GWEP Art. 20 Abs. 5, WGB Art. 115 <i>bis</i> , GWPPF Art. 12, GPRBH Art. 10, GPDG Art. 21).		

<p>Der Minister des Innern teilt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kollegien und Wahlkreise die verschiedenen geschützten Listenkürzel bzw. Logos und die entsprechenden laufenden Nummern und Namen, Vornamen und Anschrift der Personen und ihrer Vertreter mit, die von den politischen Formationen benannt wurden und allein befugt sind, die Kandidatenlisten zu bestätigen (GWEP Art. 20 Abs. 6, WGB Art. 115<i>bis</i>, GWPPF Art. 12, GPRBH Art. 10, GPDG Art. 21).</p>		
<p>Montag, 25. März 2019 (62. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Letzter Tag, um die Hauptwahlvorstände des Kollegiums und der Wahlkreise A und B zu bilden (GWEP Art. 12 § 2 Abs. 2, WGB Art. 94, GWPPF Art. 7, GPRBH Art. 6, GPDG Art. 11).</p>		
<p>Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände aller Kollegien und Wahlkreise teilen dem FÖD Inneres binnen 24 Stunden ihre Kontaktdaten auf elektronischem Wege mit.</p>		
<p>Dienstag, 26. März 2019 (61. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums, um in allen Gemeinden des Wahlkollegiums eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge entgegennehmen wird (GWEP Art. 19 Abs. 2).</p>	<p>Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A, um eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge entgegennehmen wird (WGB Art. 115 Abs. 3).</p>	<p>Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B, um eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, in der der Ort festgelegt und an den Tag und die Uhrzeiten erinnert wird, wo er die Wahlvorschläge entgegennehmen wird (GWPPF Art. 11, Abs. 4 Nr. 1, GPRBH Art. 9 Abs. 4, GPDG Art. 20 § 3 Nr. 1).</p>
<p>Letzter Tag für den Minister des Innern, um die <u>Tabelle mit den geschützten Listenkürzeln bzw. Logos</u> und den entsprechenden laufenden Nummern <u>im <i>Belqischen Staatsblatt</i></u> zu veröffentlichen (GWEP Art. 20 Abs. 5).</p>		
<p>Freitag, 29. März 2019</p>		

(58. Tag vor der Wahl)		
Von 14 bis 16 Uhr müssen <u>die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ausgehändigt werden</u> (GWEP Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 § 2 Abs. 6).	Von 14 bis 16 Uhr müssen <u>die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A</u> ausgehändigt werden (WGB Art. 115).	Von 14 bis 16 Uhr müssen <u>die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen der Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B/Regionalvorstandes</u> ausgehändigt werden (GWFPF Art. 11 Abs. 1 und 14 Abs. 5, GPRBH Art. 9 Abs. 1, GPDG Art. 20 § 1 und 22 Abs. 9).
Den Kandidaten und den Wählern, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre <u>Einwände</u> schriftlich an die Hauptwahlvorstände des Kollegiums und der Wahlkreise zu richten (GWEP Art. 22, WGB Art. 119, GWFPF Art. 15 § 1, GPRBH Art. 12 § 1, GPDG Art. 24).		
<u>Samstag, 30. März 2019</u>		
(57. Tag vor der Wahl)		
Von 9 bis 12 Uhr läuft die letzte Frist, um die Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums auszuhändigen (GWEP Art. 19 Abs. 1 und Art. 21 § 2 Abs. 6).	Von 9 bis 12 Uhr werden die <u>Wahlvorschläge und die Akten zur Annahme der Kandidaturen</u> beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A hinterlegt (WGB Art. 115 erster und letzter Absatz und Art. 116 § 4 Abs. 5).	Von 9 bis 12 Uhr müssen die <u>Wahlvorschläge</u> und die Akten zur Annahme der Kandidaturen dem Vorsitzenden des <u>Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B</u> ausgehändigt werden (GWFPF Art. 11 Abs. 1 und 14 Abs. 5, GPRBH Art. 9 Abs. 1, GPDG Art. 20 § 1 und 22 Abs. 9).
Zur Gewährleistung der Streichung von Mehrfachkandidaturen übermitteln die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums und der Wahlkreise A und B dem Minister des Innern unmittelbar nach Ablauf der für das Einreichen der Kandidatenlisten vorgesehenen Frist auf digitalem Weg einen Auszug aus allen eingereichten Listen (GWEP Art. 21 § 5 Abs. 3, WGB Art. 118 Abs. 5, GWFPF Art. 27 § 2 Abs. 2, GPRBH Art. 21 § 2 Abs. 2, GPDG Art. 49 § 4).		
Den Kandidaten und den Wählern, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, ist es gestattet, an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an die Hauptwahlvorstände des Kollegiums und der Wahlkreise zu richten (GWEP Art. 22, WGB Art. 119 Abs. 1 und 2, GWFPF Art. 15 § 1 Abs. 2, GPRBH Art. 12 § 1 Abs. 2, GPDG Art. 24).		

<p><u>Montag, 1. April 2019</u> (55. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Von 13 bis 16 Uhr läuft die letzte Frist für Kandidaten und Wähler, die die Wahlvorschläge eingereicht haben, um an Ort und Stelle alle eingereichten Wahlvorschläge einzusehen und ihre Einwände schriftlich an den Hauptwahlvorstand des Kollegiums und der Wahlkreise zu richten (GWEP Art. 22, WGB Art. 119 Abs. 3, GWFPF Art. 15 § 1, GPRBH Art. 12 § 1, GPDG Art. 24 § 1).</p>		
<p><u>Um 16 Uhr schließt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums die Kandidatenliste vorläufig ab (GWEP Art. 22).</u></p>	<p><u>Um 16 Uhr schließt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A die Kandidatenliste vorläufig ab (WGB Art. 119 letzter Abs.).</u></p>	<p><u>Um 16 Uhr schließt der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Kandidatenliste vorläufig ab (GWFPF Art. 15 § 1 Abs. 2, GPRBH, Art. 12 § 1 Abs. 2, GPDG Art. 24 § 1).</u></p>
<p>Anpassungen der Listen müssen dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres (FÖD Inneres) auf digitalem Weg mitgeteilt werden (GWEP Art. 22, WGB Art. 119 letzter Absatz, GWFPF Art. 15 § 1 Abs. 2, GPRBH Art. 12 § 1 Abs. 2, GPDG Art. 24 § 1).</p>		
<p>Erklärt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums (oder der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises) die Wahlvorschläge bestimmter Kandidaten für <u>ordnungswidrig</u>, so werden die Gründe für diesen Beschluss ins Protokoll aufgenommen und ein Auszug daraus mit dem genauen Wortlaut der geltend gemachten Gründe wird dem Wähler oder Kandidaten, der die Akte mit den abgewiesenen Kandidaten eingereicht hat, unverzüglich per Einschreiben übermittelt (GWEP Art. 22, WGB Art. 119 Abs. 3, GWFPF Art. 15 § 1, GPRBH Art. 12 § 1, GPDG Art. 24 § 1).</p>		
<p>Handelt es sich bei dem geltend gemachten Grund um die <u>Nichtwählbarkeit</u> eines Kandidaten, wird der Protokollauszug außerdem und in gleicher Weise dem Kandidaten übermittelt (GWEP Art. 22, WGB Art. 119 Abs. 3, GWFPF Art. 15 § 1, GPRBH Art. 12 § 1, GPDG Art. 24 § 1).</p>		
<p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums übermittelt unmittelbar nach vorläufigem Abschluss der Kandidatenliste unverzüglich dem Minister des Innern pro Staatsangehörigkeit die Liste der Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und deren Kandidatur angenommen wurde, und die Liste derjenigen, deren Kandidatur abgewiesen wurde (GWEP Art. 21 § 7).</p>		
<p>Der Minister des Innern übermittelt diese Unterlagen jedem betroffenen Herkunfts-</p>		

mitgliedstaat zwecks Überprüfung (GWEP Art. 21 § 7 Abs. 3).		
<u>Dienstag, 2. April 2019</u> (54. Tag vor der Wahl)		
<p>Von 13 bis 15 Uhr können die Überbringer der beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenlisten angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kollegiums oder der Wahlkreise <u>eine mit Gründen versehene Beschwerde gegen die Zulassung bestimmter Kandidaturen einreichen.</u></p> <p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums/Wahlkreises setzt den Wähler oder Kandidaten, der den beanstandeten Wahlvorschlag eingereicht hat, unverzüglich per Einschreiben von der Beschwerde in Kenntnis unter Angabe der Beschwerdegründe.</p> <p>Falls die Wählbarkeit eines Kandidaten in Zweifel gezogen wird, wird auch dieser sofort und in gleicher Weise benachrichtigt (GWEP Art. 22, WGB Art. 121 Abs. 3, WGB Art. 121 Abs. 1, wie abgeändert durch GWFPF Art. 15 § 3 Nr. 1, durch GPRBH Art. 12 § 3 und durch GPDG Art. 24 § 3).</p>		
Die Kandidaten können beim Hauptwahlvorstand des Kollegiums <u>eine Beschwerde gegen die durch Artikel 21 § 2 Absatz 6 vorgeschriebene Sprachzugehörigkeitserklärung</u> einreichen, die von einem von Wählern vorgeschlagenen Kandidaten abgegeben wurde (GWEP Art. 22 Abs. 2 Nr. 5).		

<p><u>Donnerstag, 4. April 2019</u> (52. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Von 14 bis 16 Uhr können die Überbringer der angenommenen oder abgewiesenen Listen oder - in deren Ermangelung - einer der auf diesen Listen eingetragenen Kandidaten an dem für das Einreichen der Wahlvorschläge angegebenen Ort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums/Wahlkreises gegen Empfangsbescheinigung <u>einen Schriftsatz aushändigen, in dem die Unregelmäßigkeiten beanstandet werden</u>, die beim vorläufigen Abschluss der Kandidatenliste in Betracht gezogen oder am Tag nach diesem Abschluss vorgebracht wurden. Handelt es sich bei der betreffenden Unregelmäßigkeit um die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten, kann ein Schriftsatz unter den gleichen Bedingungen eingereicht werden. Dieselben Personen können gegebenenfalls ein Berichtigungs- oder Ergänzungsschriftstück einreichen (GWEP Art. 22, WGB Art. 123 Abs. 2, GWPPF Art. 15 § 3 Nr. 2; GPRBH Art. 12 § 3; GPDG Art. 24 § 3).</p>		
<p>Spätestens um 16 Uhr teilt der Minister des Innern dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums/Wahlkreises eventuelle Mehrfachkandidaturen mit (GWEP Art. 21 § 5 Abs. 4, WGB Art. 118 letzter Absatz, GWPPF Art. 27 § 2 letzter Absatz, GPRBH Art. 21 § 2 letzter Absatz).</p>		
<p>Um 16 Uhr tritt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums/Wahlkreises zusammen und überprüft die Unterlagen, die der Vorsitzende gemäß den Artikeln 121, 122 und 123 des Wahlgesetzbuches erhalten hat. Nach diesbezüglichem Beschluss wird die Kandidatenliste eventuell korrigiert und endgültig abgeschlossen (GWEP Art. 22, WGB Art. 124 Abs. 1 und 2, GWPPF Art. 15 § 3 Nr. 2, GPRBH Art. 12 § 3, GPDG Art. 24 § 3).</p>		
<p>Anpassungen der Listen müssen dem FÖD Inneres auf digitalem Weg mitgeteilt werden.</p>		
<p>Der Vorsitzende teilt unverzüglich dem Minister des Innern die eingetretenen Änderungen in Bezug auf die Kandidaten, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, mit. Der Minister des Innern übermittelt diese Unterlagen jedem betroffenen Herkunftsmitgliedstaat zwecks Überprüfung (GWEP Art. 21 § 7).</p>		
<p>Wird eine Kandidatur wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten abgelehnt oder eine Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, verworfen, so ersucht der Vorsitzende je nach Fall den Kandidaten (oder seinen Bevollmächtigten) bzw. den Antragsteller (oder seinen Bevollmächtigten), im Protokoll eine Berufungserklärung zu unterzeichnen (GWEP Art. 22, WGB Art. 125 Abs. 1 und 2, GWPPF Art. 15 § 3 Nr. 2, GPRBH Art. 12 § 3, GPDG Art. 24 § 3).</p>		

		<p>Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise, in denen ein oder mehrere Kandidaten sich das Recht vorbehalten haben, eine Listengruppierungserklärung abzugeben, übermitteln dem Vorsitzenden des in Artikel 24 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 erwähnten Zentralwahlvorstandes der Provinz die Kandidatenliste sofort nach ihrem endgültigen Abschluss oder teilen ihm mit, dass die Wahl kampfflos ausgegangen ist (GWFPF Art. 24 § 4).</p> <p>NB Listengruppierungen sind nur für die Wahl des Wallonisches Parlament möglich.</p>
<p>Bei Berufung vertagt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums/Wahlkreises die oben vorgesehenen Verrichtungen (GWEP Art. 25, WGB Art. 128<i>bis</i>, GWFPF Art. 17 § 3, GPRBH Art. 14 § 3, GPDG Art. 27).</p>		
<p>Um 16 Uhr nimmt der Hauptwahlvorstand des Kollegiums eine zusätzliche Auslosung vor, um den Listen eine laufende Nummer zuzuteilen, die zu diesem Zeitpunkt noch keine laufende Nummer erhalten haben, wobei er mit den vollständigen Listen beginnt (GWEP Art. 24 § 2). Diese Auslosung erfolgt im Hauptwahlvorstand des französischen Wahlkollegiums unter den geraden Zahlen und im Hauptwahlvorstand des niederländischen Wahlkollegiums unter den ungeraden Zahlen, wobei die Zahlen unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die bei der Auslosung auf nationaler Ebene zugeteilt wurde.</p> <p>Die Vorsitzenden der vorerwähnten Hauptwahlvorstände der Kollegien teilen das Ergebnis der Auslosung, die sie vorgenommen haben, unverzüglich dem Vorsitzenden des Hauptwahl-</p>		

<p>vorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums mit. Letzterer nimmt seinerseits eine zusätzliche Auslosung vor unter den Zahlen, die unmittelbar der höchsten Nummer folgen, die von dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des französischen bzw. niederländischen Wahlkollegiums zugeteilt wurde.</p>		
<p>Die <u>Kandidatenlisten</u> werden allen Gemeinden des deutschsprachigen, wallonischen bzw. flämischen Wahlkreises übermittelt, wo sie <u>ausgehängt</u> werden. Eine Abschrift der Listen, die im französischen bzw. niederländischen Wahlkollegium vorgeschlagen worden sind, wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode übermittelt; sie veranlassen den Aushang dieser Listen in den Gemeinden des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt bzw. in den Gemeinden des Wahlkantons Sint-Genesius-Rode (GWEP Art. 23 Abs. 2 und 3).</p>		
<p>Eine Abschrift des vom Hauptwahlvorstand des französischen bzw. niederländischen Wahlkollegiums erstellten Musterstimmzettels wird sofort dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz übermittelt, die je nach Fall zum wallonischen bzw. zum</p>		

flämischen Wahlkreis gehört (GWEP Art. 24 § 1).		
<p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums lassen die Stimmzettel drucken (GWEP Art. 26 § 1 Abs. 1). Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes der Provinz Flämisch-Brabant sorgt dafür, dass auf den für den Wahlkanton Sint-Genesius-Rode bestimmten Stimmzetteln die Kandidatenlisten des niederländischen Wahlkollegiums und die Kandidatenlisten des französischen Wahlkollegiums angegeben werden.</p>		
<p>In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe wird der Ausdruck der Bildschirme, auf denen die Listen und Kandidatenlisten erscheinen werden, dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des betreffenden Kollegiums/Wahlkreises zur Billigung vorgelegt (Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung).</p>		
<p><u>Freitag, 5. April 2019</u> (51. Tag vor der Wahl)</p>		

	<p>Die Kandidaten beantragen über eine Bescheinigung der Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments eingereicht haben, dass die laufende Nummer ebenfalls für die Wahl der Kammer zugeteilt wird (WGB Art. 128ter).</p> <p>Um 10 Uhr nehmen die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises eine zusätzliche Auslosung für Listen, die noch keine laufende Nummer haben, vor (WGB Art. 128ter § 3).</p>	<p><u>Flämisches Parlament und Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt:</u></p> <p>Die Kandidaten beantragen über eine Bescheinigung der Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments oder der Abgeordnetenkommer eingereicht haben, dass die laufende Nummer ebenfalls für die Wahl des Parlaments zugeteilt wird (GWFPF Art. 41 <i>quinquies</i> und GPRBH Art. 38).</p> <p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises muss spätestens an diesem Datum und vor 14 Uhr je nach Fall beim Vorsitzenden des niederländischen, französischen oder deutschsprachigen Wahlkollegiums/bei den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Wahlkreises auf elektronische Weise die Identität dieser Personen überprüfen.</p> <p>Um 14 Uhr nehmen die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise eine zusätzliche Auslosung für die Listen, die noch keine laufende Nummer haben, vor (GWFPF Art. 41 <i>quinquies</i>, GPRBH Art. 38).</p>
		<p><u>Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft:</u></p> <p>Die Kandidaten beantragen über eine Bescheinigung der Personen, die eine Liste für die Wahl des Europäischen Parlaments, der</p>

		<p>Abgeordnetenkommission, des Wallonischen Parlaments (Wahlkreis Verviers) eingereicht haben, dass die laufende Nummer ebenfalls für die Parlamentswahlen zugeteilt wird (GPDG Art. 65).</p> <p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises muss spätestens an diesem Datum und vor 16 Uhr je nach Fall beim Vorsitzenden des niederländischen, französischen oder deutschsprachigen Wahlkollegiums/bei den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Wahlkreises (Lüttich)/den Vorsitzenden des Wahlkreises Verviers die Identität dieser Personen überprüfen.</p> <p>Um 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes eine zusätzliche Auslosung für die Listen, die noch keine laufende Nummer haben, vor (GPDG Art. 65).</p>
	<p>Nummerierung der Listen und Aufstellung des Stimmzettels unter Angabe der laufenden Nummer der Kandidaten und der Ersatzkandidaten (WGB Art. 127 Abs. 1 und Art. 128ter)</p> <p>Aushang der Kandidatenlisten in der Form eines Stimmzettels in allen Gemeinden des Wahlkreises (WGB Art. 127 Abs. 2)</p> <p>Im Wahlkanton Sint-Genesius-Rode werden die Kandidatenlisten des Wahlkreises Flämisch-Brabant und des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt ausgehängt (WGB Art. 127 Abs. 3).</p>	<p><u>Der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises nummeriert die Listen und erstellt den Musterstimmzettel.</u></p> <p>(GWFPF Art. 41quinquies, GPRBH Art. 38, GPDG Art. 65)</p>

	<p>Der in Artikel 94<i>bis</i> § 2 erwähnte Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises lässt die Stimmzettel für die Wahl der Abgeordnetenkammer auf weißem Wahlpapier drucken (WGB Art. 129). Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Flämisch-Brabant sorgt dafür, dass auf den für den Wahlkanton Sint-Genesius-Rode bestimmten Stimmzetteln die Kandidatenlisten des Wahlkreises Flämisch-Brabant und die Kandidatenlisten des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt angegeben werden.</p>	<p><u>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes B (Wallonisches/Flämisches Parlament) lässt die Stimmzettel auf rosa Wahlpapier drucken.</u> Am Tag vor der Wahl übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände die gedruckten Stimmzettel (GWFPF Art. 17 §§ 4 und 5).</p>
	<p>In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe wird der Ausdruck der Bildschirme, auf denen die Listen und Kandidatenlisten erscheinen werden, dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A beziehungsweise B zur Billigung vorgelegt (Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisation der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung).</p>	
<p>Von 11 bis 13 Uhr hält sich der Präsident des <u>Appellationshofes</u> in seinem Amtszimmer zur Verfügung des Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums/Wahlkreises, um dort aus dessen Händen eine Ausfertigung der Protokolle mit den <u>Berufungserklärungen</u> und alle Unterlagen in Bezug auf die Streitfälle, von denen der Hauptwahlvorstand Kenntnis erhalten hat, entgegenzunehmen. Im Beisein seines Greffiers verfasst er die Akte über diese Aushändigung (GWEP Art. 22, WGB Art. 125<i>bis</i>, GWFPF Art. 15 § 3 Nr. 4, GPRBH Art. 12 § 3 Nr. 4, GPDG Art 24 § 3 Nr. 6).</p>		
<p><u>Samstag, 6. April 2019</u> (50. Tag vor der Wahl)</p>		

<p><u>Wurde kein Einspruch</u> eingereicht, übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums ab diesem Datum den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die <u>offizielle Kandidatenliste</u>, sofern sie darum bitten (GWEP Art. 23 Abs. 5).</p>	<p>Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A, um den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offiziellen Kandidatenlisten zu übermitteln, sofern sie darum bitten (WGB Art. 127 Abs. 2).</p>	<p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises B übermittelt den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offiziellen Kandidatenlisten, sofern sie darum bitten (GWFPF Art. 16 § 2, GPRBH Art. 13 § 2).</p>
<p><u>Donnerstag, 11. April 2019</u> <u>(45. Tag vor der Wahl)</u></p>		
		<p>Von 14 bis 16 Uhr werden die Listen-gruppierungserklärungen gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Regionalvorstands ausgehändigt (SGBI Art. 16<i>bis</i> § 2).</p> <p><u>Ab 16 Uhr schließt das Regionalbüro die Tabelle der Listen-gruppierungen ab.</u></p>
<p><u>Samstag, 13. April 2019</u> <u>(43. Tag vor der Wahl)</u></p>		

<p>Letzter Tag für die französische bzw. niederländische Kammer des <u>Staatsrates</u>, um über einen <u>Einspruch</u> gegen einen Beschluss des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums in Bezug auf eine Beschwerde, die <u>sich auf der Grundlage der Sprachzugehörigkeitserklärung</u>, die von einem von Wählern vorgeschlagenen Kandidaten abgegeben wurde, <u>auf die Nichtwählbarkeit</u> eines Kandidaten <u>beruft</u>, zu <u>befinden</u>. Der Beschluss des Staatsrates wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums sofort mitgeteilt (WGB Art. 121, ergänzt durch GWEP Art. 22).</p>		
<p><u>Montag, 15. April 2019</u> <u>(41. Tag vor der Wahl)</u></p>		
<p>Bei einer am 4. April 2019 eingereichten Berufung (endgültiger Abschluss):</p>		
<p>Um 10 Uhr, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, wird die Sache ohne Vorladung bzw. Aufforderung vor der ersten Kammer des <u>Appellationshofes</u> von Lüttich oder von Antwerpen anberaumt, je nachdem ob die Kandidaten vor dem französischen oder dem niederländischen Wahlkollegium vorgeschlagen werden, oder vor der fünften Kammer des Appellationshofes von Lüttich, wenn es sich um Kandidaten handelt, die vor dem deutsch-</p>	<p>Um 10 Uhr, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, werden Einsprüche gegen die Ablehnung einer Kandidatur seitens des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten oder die Verwerfung einer Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, für die Wahl der Abgeordnetenkammer vor der ersten Kammer des <u>Appellationshofes</u> des Bereichs ohne Vorladung bzw. Aufforderung anberaumt.</p>	<p>Um 10 Uhr, selbst wenn dieser Tag ein Feiertag ist, werden Einsprüche gegen die Ablehnung einer Kandidatur seitens des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises wegen Nichtwählbarkeit eines Kandidaten oder die Verwerfung einer Beschwerde, die sich auf die Nichtwählbarkeit eines Kandidaten beruft, vor der ersten Kammer des <u>Appellationshofes</u> des Bereichs ohne Vorladung bzw. Aufforderung anberaumt.</p>

<p>sprachigen Wahlkollegium vorgeschlagen werden.</p>		
<p>Der Tenor des Entscheids wird dem Vorsitzenden des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums von der Staatsanwaltschaft auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis gebracht</p>	<p>Der Tenor des Entscheids des Appellationshofes wird dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A auf digitalem Weg zur Kenntnis gebracht (WGB Art. 125^{ter} Abs. 5).</p>	<p>Der Entscheid wird dem Hauptwahlvorstand des Wahlkreises auf dem schnellsten Weg zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Abgeordnetenkommission innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt (WGB Art. 125 Abs. 3 und Art. 125^{ter}, wie abgeändert durch GWEP Art. 22).</p>	<p>Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt (WGB Art. 125^{ter} Abs. 6).</p>	<p>Die Akte des Gerichtshofes wird dem Greffier der Versammlung, die mit der Überprüfung der Mandate der Gewählten beauftragt ist, innerhalb acht Tagen zusammen mit einer Ausfertigung des Entscheids übermittelt (WGB Art. 125 und Art. 125^{ter}, wie abgeändert durch GWPFP Art. 15 § 3 Nr. 5, durch GPRBH Art. 12 § 3 Nr. 5 und durch GPDG Art. 24 § 3 Nr. 5 und 7).</p>
<p>Der Hauptwahlvorstand des Kollegiums tritt um 18 Uhr zusammen, um die in Punkt 15 Nr. 3 und Nr. 6 bis 9 erwähnten Verrichtungen durchzuführen, sobald er von den in Bezug auf den Einspruch getroffenen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt worden ist (GWEP Art. 25 Abs. 1).</p>	<p>Bei Einspruch wie oben erwähnt versammelt sich der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A um 18 Uhr. Er führt die Verrichtungen durch, die in den Artikeln 126 (Verkündung der Gewählten bei kampfloser Wahl), 127 und 128 (Aufstellung der Stimmzettel, Anschlag der Kandidatenliste und Nummerierung) erwähnt sind, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist (WGB Art. 128^{bis} erster Satz).</p> <p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A lässt die Stimmzettel für die Wahl der Abgeordnetenkommission mit schwarzer Druckfarbe auf weißem Wahlpapier drucken</p>	<p><u>Bei Einspruch versammelt sich der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises um 18 Uhr</u>, um die in Artikel 16 des ordentlichen Gesetzes, in Artikel 28^{ter} des Sondergesetzes und in Artikel 17 § 2 des ordentlichen Gesetzes vorgesehenen Verrichtungen (Verkündung der Gewählten, Aufstellung des Stimmzettels, Aushang der Kandidatenlisten und Nummerierung) durchzuführen, sobald er von den Beschlüssen des Appellationshofes in Kenntnis gesetzt worden ist (GWPFP Art. 17 § 3, GPRBH Art. 14 § 3, GPDG Art. 27).</p>

	(WGB Art. 129).	
<u>Dienstag, 16. April 2019</u> <u>(40. Tag vor der Wahl)</u>		
Im Falle eines Einspruchs übermittelt der Vorsitzende des betreffenden Hauptwahlvorstandes des Kollegiums <u>ab diesem Datum</u> den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten (GWEP Art. 25 Abs. 2).	Ab diesem Datum übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten (WGB Art. 128 <i>bis</i>).	<u>Ab diesem Datum übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises den Kandidaten</u> und den Wählern, die sie vorgeschlagen haben, die offizielle Kandidatenliste, sofern sie darum bitten (GWPFPP Art. 16 § 2 Abs. 3, GPRBH Art. 13 § 2 Abs. 3, GPDG Art. 27).
<u>Dienstag, 23. April 2019</u> <u>(33. Tag vor der Wahl)</u>		
<p>Letzter Tag, um den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons (A, B und C) zu benennen. Die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kantons teilen dem FÖD Inneres binnen 24 Stunden ihre Kontaktdaten auf elektronischem Wege mit (GWEP Art. 12<i>bis</i>, WGB Art. 95 § 12 Nr. 1, GWPFPP Art. 7<i>bis</i>, GPRBH Art. 3, GPDG Art. 14 § 7 Nr. 2).</p> <p>Letzter Tag für das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium, um dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C die Liste der Wähler, die als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer eines Wahlbürovorstandes benannt werden können, zu übermitteln, und zwar jeweils 24 Personen pro Wahlsektion. Personen, die benannt werden können, werden davon in Kenntnis gesetzt (GWEP Art. 12, WGB Art. 95 § 12 Nr. 1, GWPFPP Art. 7, GPRBH Art. 3, GPDG Art. 14 § 7 Nr. 2). Diese Liste gilt für alle Wahlen.</p>		

<u>Donnerstag, 2. Mai 2019</u> <u>(24. Tag vor der Wahl)</u>		
<p>Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinz (Europäisches Parlament) und des Wahlkreises A (Kammer), um dem <u>Föderalen Öffentlichen Dienst Auswärtige Angelegenheiten</u> die <u>weißen und blauen Stimmzettel</u> zu übermitteln, die für die im Ausland ansässigen belgischen Wähler bestimmt sind, die sich für die persönliche Stimmabgabe bzw. die Wahl mittels Vollmacht in den diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretungen entschieden haben (WGB Art. 180<i>quinquies</i> § 2 und 180<i>sexies</i> § 5).</p>		
<p>Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Provinz (Europäisches Parlament) und des Wahlkreises A (Kammer), um belgischen Wählern im Ausland, die sich für die Briefwahl entschieden haben, <u>über die diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln</u> zu übermitteln (WGB Art. 180<i>septies</i> § 1).</p>		
<u>Montag, 6. Mai 2019</u> <u>(20. Tag vor der Wahl)</u>		
	<p>Letzter Tag für den Minister des Innern, um die gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 § 2 Nr.1 und § 3 Nr.1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 berechneten Höchstbeträge, die Kandidaten und Listen ausgeben dürfen, mitzuteilen (Art. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien).</p>	

<p>Letzter Tag, an dem die Vollmacht eines im Ausland ansässigen Belgiers, der in Belgien oder in einer diplomatischen Vertretung mittels Vollmacht wählt, der Eintragungsgemeinde bzw. der diplomatischen Vertretung zukommen muss (WGB Art. 180^{quater} § 3 und Art. 180^{sexies} § 3).</p>		
<p><u>Donnerstag, 9. Mai 2019</u> <u>(17. Tag vor der Wahl)</u></p>		
		<p>Von 14 bis 16 Uhr werden die Listen-gruppierungserklärungen gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises ausgehändigt, der in der Provinzhauptstadt tagt. Dieser Vorstand übt die Funktion des Zentralwahlvorstandes der Provinz aus (GWFPF Art. 24 § 1).</p>
		<p>Ab 16 Uhr erstellt der Zentralwahlvorstand der Provinz die Tabelle der Listen, die eine Gruppe bilden, und übermittelt den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise eine Abschrift der Listen, die Kandidaten ihres Wahlkreises enthalten. Diese Vorsitzenden lassen die Listen sofort in allen Gemeinden ihres Wahlkreises aushängen.</p> <p>Der Vorsitzende des Zentralwahlvorstands der Provinz übermittelt das Protokoll des Abschlusses der Listengruppierungstabelle unverzüglich und auf digitalem Weg mittels elektronischer Unterschrift anhand seines Personalausweises an den Minister des Innern (GWFPF Art. 24 § 5).</p>

		<p>NB</p> <p>Listengruppierungen sind nur für die Wahl des Wallonisches Parlament möglich. Infolge der Einführung der provinziellen Wahlkreise in der Flämischen Region sind Listengruppierungen für die Wahl des Flämischen Parlaments nicht mehr möglich.</p>
<p><u>Samstag, 11. Mai 2019</u></p> <p>(15. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Letzter Tag, an dem Abschriften von der <u>Zusammensetzung der Wahl- und Zählbürovorstände</u> bei den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände des Kantons beantragt werden können (GWEP Art. 15, WGB Art. 102 Absatz 3, GWFPF Art. 7, GPRBH Art. 6, GPDG Art. 17).</p>		
<p>Letzter Tag für den <u>Minister des Innern</u>, um im <i>Belgischen Staatsblatt</i> eine <u>Bekanntmachung an den Wähler</u> mit der Angabe des Wahltags und der Öffnungs- und Schließungszeiten der Wahlbüros zu veröffentlichen. In dieser Mitteilung wird ferner erwähnt, dass jeder Wähler bis zwölf Tage vor der Wahl Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung einreichen kann (WGB Art. 107 Abs. 1 und 2, GWFPF Art. 9, GPRBH Art. 7bis, GPDG Art. 9).</p>		
<p><u>Letzter Tag für das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium, um jedem Wähler eine Wahlaufforderung zu übermitteln.</u> Wähler, die keine Wahlaufforderung erhalten haben, können diese bis zum Mittag des Wahltags auf dem Gemeindesekretariat abholen (GWEP Art. 16, WGB Art. 107 Abs. 3 und 6, GWFPF Art. 10, GPRBH Art. 8, GPDG Art. 8).</p> <p>Dies gilt für alle Wahlen und alle Wähler, die in Belgien (und nicht im Ausland) wählen.</p>		
<p>Die berufskonsularische Vertretung übermittelt dem im Ausland ansässigen belgischen Wähler eine Wahlaufforderung (WGB Art. 180ter § 2).</p>		
<p>Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone (A, B und C), um eine <u>Bekanntmachung</u> zur Festlegung des Ortes, an dem er am Dienstag, dem <u>21. Mai 2019</u>, dem fünften Tag vor der Wahl, von 14 bis 16 Uhr die <u>Zeugenbenennungen</u> für die Zählbürovorstände C und alle Wahlbürovorstände entgegennehmen wird, in allen Gemeinden des Kantons zu veröffentlichen (GWEP Art. 19 Abs. 3, WGB Art. 115,</p>		

GWFPF Art. 11 Abs. 4 Nr. 2, GPRBH Art. 9 Abs. 4, GPDG Art. 20 § 3 Nr. 1).		
<u>Sonntag, 12. Mai 2019</u>		
(14. Tag vor der Wahl)		
<p>Letzter Tag für das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium, um gegen Empfangsbescheinigung einerseits dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons auf elektronische Weise einen für richtig bescheinigten Auszug aus den nach Sektionen erstellten Wählerlisten und andererseits jedem Vorsitzenden eines Wahlbürovorstandes zwei für richtig bescheinigte Auszüge aus der Liste der Wähler, die in seiner Sektion wählen sollen, zu übermitteln (GWEP Art. 11 § 1, WGB Art. 93, GWFPF Art. 7, GPRBH Art. 6, GPDG Art. 13 § 2).</p>		
<p>Mindestens 14 Tage vor dem Wahltag übermitteln die Gemeindegemeinschaften bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton gegen Empfangsbescheinigung zwei zusätzliche, für richtig bescheinigte Auszüge aus der Wählerliste dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern bzw. dem Bezirkskommissar von Mouscron, die sie ihrerseits unverzüglich den Vorsitzenden der in Anwendung von Artikel 89<i>bis</i> des Wahlgesetzbuches vom Minister des Innern bestimmten Wahlbürovorstände übermitteln müssen (GWEP Art. 11 § 2).</p>		
<p>Letzter Tag für den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons C, <u>die endgültige Tabelle mit den Vorsitzenden der Zähl- und Wahlbürovorstände des Kantons</u> den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und des Kollegiums zu übermitteln. Er notifiziert dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons A und dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons B diese Benennungen (WGB Art. 96 Abs. 2 und GWFPF Art. 41<i>sexies</i>).</p>		

<u>Dienstag, 14. Mai 2019</u> (12. Tag vor der Wahl)		
<p>Letzter Tag für die Wähler, um während der Bürostunden beim Gemeindesekretariat die Wählerliste einzusehen (WGB Art. 16).</p>		
<p><u>Letzter Tag</u> für die Wähler, um eine <u>Beschwerde</u> in Bezug auf die Wählerliste beim Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium <u>einzu legen</u> (GWEP Art. 2 Abs. 2 Nr. 2, WGB Art. 18 und 19 und Art. 180bis § 6, GWFPF Art. 4, GPRBH Art. 3ter, GPDG Art. 8).</p>		
<u>Samstag, 18. Mai 2019</u> (8. Tag vor der Wahl)		
<p><u>Letzter Tag für das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium, um über Beschwerden in Bezug auf die Wählerliste zu entscheiden</u> (GWEP Art. 2 Abs. 2 Nr. 2, WGB Art. 25 Abs. 1, GWFPF Art. 4, GPRBH Art. 3ter, GPDG Art. 8).</p>		
<p>Der Vorsitzende des Gemeindegremiums bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegiums fordert die Beschwerdeführer unverzüglich auf, in einem Sonderregister eine Berufungserklärung zu unterzeichnen, falls sie dies wünschen (GWEP Art. 2 Abs. 2 Nr. 2, WGB Art. 26 Abs. 2, GWFPF Art. 4, GPRBH Art. 3ter, GPDG Art. 8).</p>		
<p>Der Bürgermeister übersendet unverzüglich dem Appellationshof eine Ausfertigung der Beschlüsse des Kollegiums, gegen die Berufung eingelegt worden ist, und alle Unterlagen, die die Streitfälle betreffen. Die Parteien werden aufgefordert, innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Akte und auf jeden Fall vor dem Tag vor dem Wahltag vor dem Gerichtshof zu erscheinen (GWEP Art. 2 Abs. 2 Nr. 2, WGB Art. 27 Abs. 1 und 2, GWFPF Art. 4, GPRBH Art. 3ter, GPDG Art. 8).</p>		

<u>Dienstag, 21. Mai 2019</u> (5. Tag vor der Wahl)		
Letzter Tag, um in der Hauptstadt jeder Provinz einen Hauptwahlvorstand der Provinz zu bilden (GWEP Art. 12 § 3 Abs. 1).		
<u>BEMERKUNG:</u> <i>Der Hauptwahlvorstand des deutschsprachigen Wahlkollegiums nimmt für den deutschsprachigen Wahlkreis die dem Hauptwahlvorstand der Provinz zugeteilten Aufgaben wahr (GWEP Art. 12 § 3 Abs. 6).</i>		
Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C die Zeugenbenennungen für die Wahlbürovorstände entgegen. Diese Benennung gilt für alle Wahlen (GWEP Art. 19 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1).		
Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände C entgegen (GWEP Art. 19 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1).	Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände A entgegen (GWPF Art. 41 ^{quater} Absatz 3).	Von 14 bis 16 Uhr nimmt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons die Zeugenbenennungen für die Zählbürovorstände B entgegen (GWPF Art. 41 ^{quater} Absatz 3).
Tag, an dem <u>der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons</u> nach der Erfüllung der für die Benennung der Zeugen vorgesehenen Formalitäten <u>eine Auslosung vornimmt, um die Wahlbüros zu bestimmen, deren Stimmzettel von ein und demselben Zählbürovorstand A, B und C ausgezählt werden</u> (WGB Art. 150 Abs. 1). <u>Dies gilt für alle Wahlen.</u>		
Wurden für ein Büro mehr als drei Zeugen benannt, <u>setzt</u> der Vorsitzende des Hauptwahlvorstands des Kantons ab 16 Uhr <u>die Anzahl der von einzelstehenden Kandidaten vorgeschlagenen Zeugen durch das Los auf drei herab</u> (GWEP Art. 28 Abs. 3 und andere Rechtsvorschriften).		

<p><u>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmt die Räume, in denen die Zählbürovorstände A, B und C untergebracht werden.</u> Er teilt den Vorsitzenden der Zählbürovorstände A, B und C und ihren Beisitzern sofort per Einschreibebrief mit, an welchem Ort sie ihr Amt auszuüben haben und in welchem Raum er tagen wird, um gemäß Artikel 161 Absatz 8 des Wahlgesetzbuches die Abschrift der Zähltablette entgegenzunehmen. Er teilt den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände sofort per Einschreibebrief mit, an welchem Ort der Zählbürovorstand, der die Stimmzettel ihres Wahlbüros entgegennehmen muss, tagen wird (WGB Art. 151).</p>		
<p>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes jeder Provinz, der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises Brüssel-Hauptstadt und der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des deutschsprachigen Wahlkollegiums übermitteln dem Vorsitzenden jedes Hauptwahlvorstandes des Kantons C unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel (GWEP Art. 26 § 1 Abs. 2).</p>	<p>Die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jedes Wahlkreises übermitteln dem Vorsitzenden jedes Hauptwahlvorstandes des Kantons A unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel (WGB Art. 129).</p>	<p>Die Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes jedes Wahlkreises übermitteln dem Vorsitzenden jedes Hauptwahlvorstandes des Kantons B unter versiegeltem Umschlag die für die Wahl erforderlichen Stimmzettel (GWFPF Art. 7 § 5, GPRBH Art. 14 § 5, GPDG Art. 30).</p>
<p><u>Mittwoch, 22. Mai 2019</u> (4. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Stimmabgabe der im Ausland ansässigen Belgier in den Botschaften und diplomatischen Vertretungen von 13 bis 21 Uhr Ortszeit (WGB Art. 180<i>quinquies</i> § 2)</p>		
<p><u>Donnerstag, 23. Mai 2019</u> (3. Tag vor der Wahl)</p>		
<p>Letzter Tag für die Lieferung der (für die Wahl) erstellten Datenträger Letzter Tag, an dem die Vorsitzenden und die Beisitzer der Wähl- und Zählbürovorstände benannt werden (GWEP Art. 12, WGB Art. 95 § 9, GWFPF Art. 7, GPRBH Art. 3, GPDG Art. 14 § 1).</p>		

<u>Freitag, 24. Mai 2019</u> (vorletzter Tag vor der Wahl)		
<p>Letzter Tag für den <u>Appellationshof</u>, um jede Person, die eine Berufungserklärung gegen einen Beschluss des Gemeindegremiums bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegiums über die <u>Wählerliste</u> unterzeichnet hat, aufzufordern, vor ihm zu erscheinen (WGB Art. 27 Abs. 2).</p>		
<p>Der Tenor des Entscheids wird unverzüglich und mit allen Mitteln dem Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium, das den Beschluss, gegen den Berufung eingelegt worden ist, getroffen hat, und den anderen Parteien von der Staatsanwaltschaft notifiziert (WGB Art. 33 Abs. 3).</p> <p><u>Dies gilt für alle Wahlen.</u></p>		
<u>Samstag, 25. Mai 2019</u> (Tag vor der Wahl)		
Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C sorgt dafür, dass den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände gegen Empfangsbescheinigung die für ihr Wahlbüro erforderliche Anzahl Stimmzettel ausgehändigt wird (GWEP Art. 26 § 1 Abs. 2 zweiter Satz).	Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons A übermittelt den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände gegen Empfangsbescheinigung die für ihr Wahlbüro erforderliche Anzahl Stimmzettel (WGB Art. 129 Abs. 3).	Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons B übermittelt den Vorsitzenden der einzelnen Wahlbürovorstände gegen Empfangsbescheinigung die für ihr Wahlbüro erforderliche Anzahl Stimmzettel (GWPPF Art. 17 § 5 Abs. 1).
Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons C übermittelt den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände das Formular, das er hat vorbereiten lassen und das die Vorsitzenden der Zählbürovorstände nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben (GWEP Art. 26 § 1 Abs. 4).	Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A übermittelt den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände A das Formular, das er hat vorbereiten lassen und das die Vorsitzenden der Zählbürovorstände nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben	Gleichzeitig übermittelt er den Vorsitzenden der einzelnen Zählbürovorstände B das Formular mit der Tabelle, die diese nach der Stimmenauszählung auszufüllen haben (GWPPF Art. 17 § 5 Abs. 4).

	(WGB Art. 129 Abs. 4).	
<p>In Wahlkantonen mit elektronischer Stimmabgabe übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kantons den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände die notwendigen Datenträger (Gesetz vom 7. Februar 2014 zur Organisierung der elektronischen Wahl mit Papierbescheinigung).</p> <p><i>Diese Umschläge mit den Datenträgern tragen als Aufschrift die Bezeichnung des betreffenden Vorstandes. Ein getrennter versiegelter Umschlag pro Vorstand, der den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone ebenfalls gegen Empfangsbescheinigung übergeben wird, enthält die Sicherheitsangaben, die für die Benutzung der Datenträger erforderlich sind.</i></p>		
<p>Letzter Tag für den Wähler wie in Artikel 147bis Nr. 7 des Wahlgesetzbuches erwähnt, der aufgrund eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes am Wahltag von zu Hause weg ist, um beim Bürgermeister des Wohnsitzes einen Antrag einzureichen, um feststellen zu lassen, dass er nicht in der Lage ist, sich ins Wahlbüro zu begeben (Vollmacht).</p>		
<p>Stimmenauszählung für Belgier im Ausland durch die regionalen Zählbürovorstände (persönliche Stimmabgabe oder Wahl mittels Vollmacht in den Botschaften und diplomatischen Vertretungen, WGB Art. 180quinquies § 5)</p>		
<p>Letzter Tag, an dem der Appellationshof über die Beschwerden in Bezug auf die Wählerliste befindet (WGB, Art. 27).</p>		
<p><u>Sonntag, 26. Mai 2019</u> (Wahltag – Urnengang)</p>		
<p><u>Bis zum Wahltag übermittelt das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium dem Vorsitzenden jedes Wahlbürovorstandes die Beschlüsse im Hinblick auf die Eintragung in oder die Streichung aus der Wählerliste, die sich auf Wähler beziehen, die in dessen Sektion wählen müssen (GWEP Art. 11 § 2 Abs. 2 und WGB Art. 92).</u></p>		

BEMERKUNG:

Die Gemeindegremien bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegien der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton übermitteln den Vorsitzenden der Wahlbürovorstände von Aubel bzw. Heuvelland die Beschlüsse im Hinblick auf die Eintragung in oder die Streichung aus dieser Liste (GWEP Art. 11 § 3 Abs. 2).

Wenn die Liste der aus der Wählerliste zu streichenden Personen Wähler der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton betrifft, übermittelt das Gemeindegremium bzw. Bürgermeister- und Schöffenkollegium jeder dieser beiden Gemeinden sie, was die Wahl der Föderalen Kammer betrifft, darüber hinaus dem beigeordneten Bezirkskommissar von Tongern bzw. dem Bezirkskommissar von Mouscron, die sie ihrerseits unverzüglich den Vorsitzenden der in Anwendung des Artikel 89bis vom Minister des Innern bestimmten Wahlbüros übermitteln müssen (WGB Art. 92bis).

Der Wahlbürovorstand muss spätestens um Viertel vor acht gebildet werden (WGB Art. 103 Abs. 1, GPDG Art. 18).

Wähler, die keine Wahlaufforderung erhalten haben, können diese bis mittags auf dem Gemeindesekretariat abholen (WGB Art. 107 Abs. 6).

Die Wähler werden von 8 Uhr bis 14 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen. Wähler, die sich vor 14 Uhr im Wahllokal befinden, werden jedoch noch zur Stimmabgabe zugelassen (WGB Art. 142 Abs. 1 und 2).

In elektronischen Wahlbüros werden die Wähler bis 16 Uhr zur Stimmabgabe zugelassen.

Nach Beendigung der Stimmabgabe:

fertigt der Wahlbürovorstand eine Aufstellung der Wähler an, die in den Wählerlisten der Sektion eingetragen sind, aber nicht an der Wahl teilgenommen haben. Diese Aufstellung wird binnen drei Tagen dem Friedensrichter des Kantons übermittelt (WGB Art. 146 Abs. 1).

BEMERKUNG:

Die Aufstellung der Wähler der Gemeinden Voeren und Comines-Warneton, die ihre Stimme in Aubel bzw. Heuvelland abgegeben haben, wird den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Kantone Voeren bzw. Comines-Warneton übermittelt, damit diese für alle Wähler der betreffenden Gemeinden die Liste der Wähler erstellen können, die nicht an der Wahl teilgenommen haben (WGB Art. 146bis).

<p><u>Der Wahlbürovorstand ermittelt, wie viele Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen wurden, wie viele Stimmzettel zurückgenommen wurden und wie viele Stimmzettel unbenutzt geblieben sind und trägt diese Zahlen ins Protokoll ein.</u> In Begleitung der Zeugen bringt der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Beisitzer diese verschiedenen Umschläge (siehe zusammenfassende Tabelle im Protokoll des Wahlbüros) sofort zu dem vom Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons bestimmten Lokal (WGB Art. 147 Abs. 1 und 8, wie abgeändert durch GWEP Art. 29 Nr. 4).</p>		
<p>Der König bestimmt, bis zu welcher Uhrzeit der Zählbürovorstand C spätestens gebildet sein muss und ab welcher Uhrzeit mit der Stimmenauszählung begonnen werden darf (WGB Art. 152, wie abgeändert durch GWEP Art. 33 Nr. 3 Buchstabe a)).</p> <p><u>Der Zählbürovorstand C wird spätestens um 16 Uhr gebildet. Das Ergebnis der Auszählung der Stimmen für die Wahl des Europäischen Parlaments darf allerdings erst ab 23 Uhr bekannt gegeben werden</u> (Europäische Verordnung).</p>		
<p><u>Wahltag und folgende Tage – Stimmenauszählung</u></p>	<p><u>Zählverrichtungen</u></p>	<p><u>Zählverrichtungen</u></p>
<p>1. Zu der vom König bestimmten Uhrzeit beginnt der Zählbürovorstand C (Europäisches Parlament) mit der Stimmenauszählung, legt die Ergebnisse in Form einer Tabelle fest und übermittelt sie dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons (WGB Art. 152, 155, 156 § 1, 157 bis 159 und 161 Abs. 1 bis 8, wie ergänzt bzw. abgeändert durch GWEP Art. 33 Nr. 3 und 4 Abs. 1 und 34 Abs. 1</p>	<p>1. Jeder Zählbürovorstand A (Kammer) nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlbüros in Empfang (WGB Art. 149).</p> <p><u>NB</u> * In den Wahlkantonen des deutschen Sprachgebietes und der Brüsseler Region ist die Stimmabgabe überall elektronisch. Dies gilt ebenfalls für bestimmte Wahlkantone in Flandern. Dort gibt es <u>keine</u> Zählbürovorstände mehr. Die Stimmenauszählung</p>	<p>1. Jeder Zählbürovorstand B (Regional- oder Gemeinschaftsparlamente) nimmt die Stimmzettel verschiedener Wahlbüros in Empfang (WGB Art. 149).</p> <p><u>NB</u> * In den Wahlkantonen des deutschen Sprachgebietes und der Brüsseler Region ist die Stimmabgabe überall elektronisch. Dies gilt ebenfalls für bestimmte Wahlkantone in Flandern. Dort gibt es keine Zählbürovorstände</p>

<p>und 2).</p> <p>NB * Die unvollständigen oder vollständigen Ergebnisse der Kantone mit traditioneller Stimmabgabe und die vollständigen Ergebnisse der Kantone mit elektronischer Stimmabgabe werden dem FÖD Inneres auf digitalem Weg übermittelt (WGB Art. 161).</p> <p>* In den Wahlkantonen des deutschen Sprachgebietes und der Brüsseler Region ist die Stimmabgabe überall elektronisch. Dies gilt ebenfalls für bestimmte Wahlkantone in Flandern. Dort gibt es keine Zählbürovorstände mehr. Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar beim Hauptwahlvorstand des Kantons, der für alle Wahlen tagt.</p> <p>* Der Hauptwahlvorstand des Kantons C totalisiert elektronisch alle Ergebnisse des ganzen Kantons in einer zusammenfassenden Tabelle. Der Vorsitzende übermittelt diese Tabelle anschließend auf digitalem Weg gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz (Europäisches Parlament).</p>	<p>erfolgt unmittelbar beim Hauptwahlvorstand des Kantons, der für alle Wahlen tagt.</p> <p>* Der Hauptwahlvorstand des Kantons A totalisiert elektronisch <u>alle</u> Ergebnisse des ganzen Kantons in einer zusammenfassenden Tabelle. Der Vorsitzende übermittelt diese Tabelle anschließend auf digitalem Weg gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises (Kammer).</p>	<p>mehr. Die Stimmenauszählung erfolgt unmittelbar beim Hauptwahlvorstand des Kantons, der für alle Wahlen tagt.</p> <p>* Der Hauptwahlvorstand des Kantons B totalisiert elektronisch <u>alle</u> Ergebnisse des ganzen Kantons in einer zusammenfassenden Tabelle. Der Vorsitzende übermittelt diese Tabelle anschließend auf digitalem Weg gegen Empfangsbescheinigung dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises (Regional- oder Gemeinschaftsparlamente).</p>
<p>2. <u>Der Hauptwahlvorstand des Kantons C totalisiert die Ergebnisse des ganzen Kantons in einer zusammenfassenden Tabelle</u> (Europäisches Parlament) (WGB Art. 161 Abs. 9 und 10 und GWEP Art. 34</p>	<p>2. <u>Der Zählbürovorstand A muss spätestens um 15 Uhr gebildet sein</u> (WGB Art. 152 Abs. 1).</p>	<p>2. <u>Der Zählbürovorstand B muss spätestens um 15 Uhr gebildet sein</u> (WGB Art. 152 Abs. 1).</p>

<p>Abs. 3).</p>		
<p>3. <u>Der Hauptwahlvorstand des Kantons C richtet die Ergebnisse für den ganzen Kanton (Europäisches Parlament) auf digitalem Weg an:</u></p>	<p>3. <u>Der Zählbürovorstand A</u> beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat, und <u>erstellt während der Sitzung ein Protokoll.</u> Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden in Form einer <u>Tabelle</u> festgelegt. Die Vorsitzenden der Zählbürovorstände A lassen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons A gegen Empfangsbescheinigung ein Duplikat der Zähltablette zukommen (WGB Art. 154).</p>	<p>3. <u>Der Zählbürovorstand B</u> beginnt mit der Stimmenauszählung, sobald er alle für ihn bestimmten Umschläge erhalten hat, und <u>erstellt während der Sitzung ein Protokoll.</u> Die Ergebnisse der Stimmenauszählung werden in Form einer <u>Tabelle</u> festgelegt. Die Vorsitzenden der Zählbürovorstände B lassen dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kantons B gegen Empfangsbescheinigung ein Duplikat der Zähltablette zukommen (GWFPF Art. 20, 21 und 22 § 1 Abs. 1 bis 7).</p>
<p>a) den Minister des Innern (WGB Art. 161),</p>	<p>4. <u>Der Hauptwahlvorstand des Kantons A totalisiert alle Ergebnisse des ganzen Kantons in einer zusammenfassenden Tabelle. Der Vorsitzende lässt anschließend dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises (Kammer) und dem Minister des Innern auf digitalem Weg und gegen Empfangsbescheinigung diese Tabelle und die Duplikate der Zähltablettens zukommen.</u></p>	<p>4. <u>Der Hauptwahlvorstand des Kantons B totalisiert alle Ergebnisse des ganzen Kantons in einer zusammenfassenden Tabelle (Parlamente). Der Vorsitzende lässt anschließend dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises und dem Minister des Innern auf digitalem Weg und gegen Empfangsbescheinigung diese Tabelle und die Duplikate der Zähltablettens zukommen</u> (GWFPF Art. 22 § 1 Abs. 8 bis letzter Absatz, GPRBH Art. 19 § 2 Abs. 3, GPDG Art. 42 § 1 Abs. 11).</p>
<p>b) den Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz (GWEP Art. 33 Nr. 4 Abs. 2).</p>	<p>5. Nachdem der Vorsitzende des Zählbürovorstandes A die Aushändigung der Zähltablette und eventuelle</p>	<p>5. Nachdem der Vorsitzende des Zählbürovorstandes B die Aushändigung der Zähltablette und eventuelle Berichtigungen im</p>

	Berichtigungen im Protokoll vermerkt hat, verkündet er öffentlich die in Nr. 4 erwähnten Ergebnisse (WGB Art. 162 Abs. 2).	Protokoll vermerkt hat, verkündet er öffentlich die in Nr. 4 erwähnten Ergebnisse (GWFPF Art. 22 § 2 Abs. 1 und 2).
4. Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes C verkündet öffentlich die Ergebnisse der in Artikel 161 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Stimmentauszählung (WGB Art. 162 Abs. 2).	6. Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes A lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A binnen vierundzwanzig Stunden sein Protokoll, das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln, die Umschläge mit den zurückgenommenen und nicht verwendeten Stimmzetteln jedes Wahlbüros und die Umschläge, die die Protokolle der von ihm ausgezählten Wahlbüros enthalten, zukommen (WGB Art. 162 Abs. 3).	6. Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes B lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises binnen vierundzwanzig Stunden sein Protokoll, das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln, die Umschläge mit den zurückgenommenen und nicht verwendeten Stimmzetteln jedes Wahlbüros und die Umschläge, die die Protokolle der von ihm ausgezählten Wahlbüros enthalten, zukommen (GWFPF Art. 22 § 2 Abs. 3).
5. Der Vorsitzende des Zählbürovorstandes C lässt dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes der Provinz binnen vierundzwanzig Stunden sein Protokoll, dem das Paket mit den beanstandeten Stimmzetteln und die Umschläge, die die Protokolle der Wahlbüros enthalten, beigefügt werden, zukommen.	7. Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises A die Tabellen erhalten hat, geht er sofort zur allgemeinen Stimmentauszählung über.	7. Nachdem der Hauptwahlvorstand des Wahlkreises die Tabellen erhalten hat, geht er sofort zur allgemeinen Stimmentauszählung über (GWFPF Art. 22 § 3).
6. <u>Der Hauptwahlvorstand der Provinz totalisiert für die gesamte Provinz die Zahlen aus den zusammenfassenden Tabellen der Hauptwahlvorstände der Kantone C in einer zusammenfassenden Tabelle.</u> Er übermittelt diese Tabelle anschließend zusammen mit den zusammenfassenden Tabellen der Haupt-		8. <u>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises verkündet öffentlich das Ergebnis der allgemeinen Stimmentauszählung und die Namen der Gewählten und der Ersatzmitglieder</u> (GWFPF Art. 23 § 1 Abs. 1, GPRBH Art. 20 § 1 Abs. 1, GPDG Art. 46 Abs. 1).

<p>wahlvorstände der Kantone auf digitalem Weg dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums (GWEP Art. 35 Abs. 1).</p>		<p><u>NB</u> In den Provinzen, in denen Listen-gruppierungen vorgenommen worden sind, kommt diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Zentralwahlvorstands der Provinz zu. In den Provinzen, in denen keine Listengruppierungen vorgenommen worden sind, kommt diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises zu.</p>
<p>7. <u>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums nimmt die allgemeine Stimmentauszählung vor</u> (WGB Art. 164 Abs. 1, wie abgeändert durch GWEP Art. 36 Abs. 2 Nr. 1).</p>	<p>9. <u>Sitzverteilung durch den Hauptwahlvorstand des Wahlkreises</u> (WGB Art. 166 bis 168).</p>	<p>9. Unmittelbar nach der in Nr. 8 erwähnten Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises dem Minister des Innern und je nach Fall dem Präsidenten der Wallonischen Regierung bzw. dem Präsidenten der Flämischen Regierung auf digitalem Weg eine Aufstellung, in der für jede der vorgeschlagenen Listen die Wahlziffer und die Anzahl erzielter Sitze angegeben sind. Eine gleiche Bestimmung ist ebenfalls auf die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar (GWFPF Art. 23 § 1 Abs. 2, GPRBH Art. 20 § 1 Abs. 2, GPDG Art. 46 Abs. 2).</p>
<p>8. <u>Sitzverteilung durch den Hauptwahlvorstand des Kollegiums</u> (WGB Art. 166 bis 168 und GWEP Art. 36 Abs. 2 Nr. 3).</p>	<p>10. <u>Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises verkündet öffentlich das Ergebnis der allgemeinen Stimmentauszählung und die Namen der Gewählten und der Ersatzmitglieder.</u></p>	<p>10. Das Wahlprotokoll (Papierfassung), die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die Stimmzettel und andere Wahlunterlagen sendet der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises</p>

		dem Greffier des Parlaments binnen drei Tagen zu. Eine gleiche Bestimmung ist ebenfalls auf die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar (GWFPF Art. 23 § 2 Abs. 1, GPRBH Art. 20 § 2 Abs. 1, GPDG Art. 50 § 3).
9. <u>Das Ergebnis der allgemeinen Stimmauszählung und die Namen der Gewählten und der Ersatzmitglieder werden öffentlich verkündet</u> (WGB Art. 172 bis 174 und GWEP Art. 36 Abs. 2 Nr. 4).	11. Unmittelbar nach der in Nr. 10 erwähnten Verkündung übermittelt der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises A dem Minister des Innern und dem Greffier der Abgeordnetenkammer auf digitalem Weg eine Aufstellung, in der für jede der vorgeschlagenen Listen die Wahlziffer und die Anzahl erzielter Sitze angegeben sind. Das Wahlprotokoll (Papierfassung), die Protokolle der verschiedenen Vorstände, die Stimmzettel und andere Wahlunterlagen werden dem Greffier der Kammer binnen drei Tagen zugesandt.	11. <u>Im Falle der Listengruppierung übermittelt der Vorsitzende des Zentralwahlvorstandes der Provinz das Wahlprotokoll binnen fünf Tagen dem Greffier des betreffenden Parlaments (GWFPF Art. 25).</u>
10. Die Stimmzettel, die Wählerlisten und die zurückgenommenen Stimmzettel werden bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl bei der Kanzlei des Gerichts oder subsidiär bei der Kanzlei des Friedensgerichtes des Zählbürovorstandes hinterlegt (WGB	12. Die Stimmzettel, die Wählerlisten und die zurückgenommenen Stimmzettel werden bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl bei der Kanzlei des Gerichts oder subsidiär bei der Kanzlei des Friedensgerichtes des Kantons hinterlegt.	12. Die Stimmzettel, die Wählerlisten und die zurückgenommenen Stimmzettel werden bis zum zweiten Tag nach der Gültigkeitserklärung der Wahl bei der Kanzlei des Gerichts oder subsidiär bei der Kanzlei des Friedensgerichtes des Kantons hinterlegt (GWFPF Art. 23 § 3

<p>Art. 179 Abs. 1).</p>		<p>Abs. 2).</p>
<p>11. Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Provinzgouverneur zugesandt (WGB Art. 179 Abs. 2).</p>	<p>13. Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Provinzgouverneur zugesandt, der ihre Anzahl feststellt. Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist.</p>	<p>13. Die unbenutzten Stimmzettel werden sofort dem Provinzgouverneur zugesandt, der ihre Anzahl feststellt. Die Stimmzettel werden vernichtet, nachdem die Wahl definitiv für gültig oder ungültig erklärt worden ist (GWFPF Art. 23 § 3 Abs. 2).</p>
<p>12. Der Vorsitzende des Hauptwahlvorstandes des Kollegiums übermittelt unverzüglich auf digitalem Weg dem Greffier der Abgeordnetenkommission das Wahlprotokoll zusammen mit den von den Hauptwahlvorständen der Provinzen erstellten zusammenfassenden Tabellen (GWEP Art. 37 Abs. 1).</p>	<p>14. Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden. Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet (WGB Art. 209).</p>	<p>14. Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden. Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet (WGB Art. 209).</p>
<p>13. Jede Beschwerde gegen die Wahl muss schriftlich erfolgen und innerhalb zehn Tagen nach der Wahl beim Greffier der Abgeordnetenkommission eingereicht werden (GWEP Art. 43 Abs. 3).</p>	<p>15. <u>Die Parlamente befinden über die Gültigkeit ihrer Wahl und der Wahlverrichtungen, über die gegen ihre Wahl eingereichten Beschwerden und über die Gewählten und Ersatzmitglieder.</u></p>	<p>15. <u>Die Parlamente befinden über die Gültigkeit ihrer Wahl und der Wahlverrichtungen, über die gegen ihre Wahl eingereichten Beschwerden und über die Gewählten und Ersatzmitglieder.</u></p>
<p>14. <u>Die Abgeordnetenkommission befindet über die Wählbarkeit, die Unvereinbarkeiten, die Gültigkeit der Wahlverrichtungen und die auf der Grundlage der Bestimmungen</u></p>		

► Kalender für die gleichzeitigen Wahlen vom 26. Mai 2019 – www.wahlen.fgov.be, www.elections.fgov.be bzw. www.verkiezingen.fgov.be

<p><u>des Gesetzes über die Wahl des Europäischen Parlaments eingereichten Beschwerden</u> (GWEP Art. 41, 42 und 43 Abs. 1 und 2 - siehe Anlage).</p>		
<p>15. Nach Abschluss des in Artikel 43 vorgesehenen Verfahrens übermittelt der Greffier der Abgeordnetenkammer dem Europäischen Parlament die Protokolle mit einer gemeinsamen Liste der Gewählten und die zur Überprüfung ihrer Mandate erforderlichen Unterlagen (GWEP Art. 37 Abs. 2).</p>		
<p>16. Innerhalb acht Tagen nach Verkündung der Gewählten stellt der Prokurator des Königs die Liste der Wähler auf, die nicht an der Wahl teilgenommen haben und deren Entschuldigungen nicht angenommen wurden. Diese Wähler werden mittels einfacher Benachrichtigung vor das Polizeigericht geladen, das nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ohne Berufungsmöglichkeit entscheidet (WGB Art. 209).</p>		
<p><u>Montag, 10. Juni 2019</u> (15. Tag nach der Wahl)</p>		
<p>Letzter Tag für die Sachverständigen, um dem Föderalen Parlament und dem Minister des Innern ihren <u>Bericht über die elektronische Wahl</u> zu übermitteln (Gesetz vom 7. Februar 2014, Art. 25 § 2).</p>		

<u>Mittwoch, 10. Juli 2019</u> (45. Tag nach der Wahl)		
Letzter Tag für die Kandidaten, um ihre <u>Wahlausgaben</u> mitzuteilen (WGB Art. 116 § 6 und Gesetze vom 19. Mai 1994 über die Wahlausgaben, Art. 7).		
<u>Freitag, 9. August 2019</u> (75. Tag nach der Wahl)		
Letzter Tag für die Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise bzw. der Kollegien, um einen <u>Bericht</u> über die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für <u>Wahlwerbung</u> gemachten Ausgaben zu verfassen (WGB Art. 94 ^{ter} §§ 1 und 2 Abs. 1).		
<u>75. bis 90. Tag nach der Wahl</u>		
Ein Exemplar des <u>Berichts</u> , der von den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise und der Hauptwahlvorstände der Kollegien verfasst worden ist und in dem die von den Kandidaten und von den politischen Parteien für Wahlwerbung gemachten Ausgaben angegeben sind, wird <u>bei der Kanzlei des Gerichtes</u> Erster Instanz oder des Friedensgerichtes hinterlegt (WGB Art. 94 ^{ter} § 2 Abs. 2).		
<u>Ab dem 91. Tag nach der Wahl</u>		
Die betreffenden Vorsitzenden übermitteln der <u>Kontrollkommission</u> die <u>Berichte</u> und die von den Kandidaten und eingetragenen Wählern gemachten <u>Bemerkungen in Bezug auf die Wahlausgaben</u> (WGB Art. 94 ^{ter} § 2 Abs. 3).		

FEIERTAGE IM FRÜHLING 2019:

<i>Ostern</i>	Sonntag, 21. April 2019 (Ostermontag - 22. April 2019)
<i>Tag der Arbeit</i>	Mittwoch, 1. Mai 2019
<i>Himmelfahrt</i>	Donnerstag, 30. Mai 2019
<i>Pfingsten</i>	Sonntag, 9. Juni 2019 (Pfingstmontag - 10. Juni 2019)